

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung / Rechte der schwerbehinderten Personen in Bewerbungs- und Berufungsverfahren

Für die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung in Bewerbungs- und Berufungsverfahren und die Rechte schwerbehinderter Personen sind die Regelungen des SGB IX, der Inklusionsrichtlinien und der Integrationsvereinbarung der Universität maßgeblich.

Grundsatz

Die Universität unterrichtet die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen Einzelnen oder die schwerbehinderten Personen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend und hört sie vor einer Entscheidung an; sie hat der Schwerbehindertenvertretung die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Diese hat das Recht auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen einschließlich in Berufungsverfahren.

Haben sich schwerbehinderte Personen auf eine Professur beworben, ist die Schwerbehindertenvertretung zu den Sitzungen einzuladen. Sie nimmt mit beratender Stimme teil.

1. Unterrichtung über alle eingegangenen Bewerbungen

Die Schwerbehindertenvertretung ist über alle eingegangenen Bewerbungen schwerbehinderter Personen sowie Vermittlungsvorschläge der Agentur für Arbeit unmittelbar nach Eingang zu unterrichten (§ 164 Abs. 1 Satz 4 SGB IX); sie erhält Kopien der einschlägigen Bewerbungen. Das gilt entsprechend für den Personalrat bei wissenschaftsunterstützendem Personal und einem Stellenumfang von mindestens 18 Stunden pro Woche (§ 156 Abs. 3 SGB IX).

2. Unterrichtung über die beabsichtigte Vorauswahl

Die Schwerbehindertenvertretung ist bereits bei der Vorauswahl beteiligt. Sie hat das Recht auf Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Wahl kommen. Die Universität teilt ihr die beabsichtigte Auswahlentscheidung mit. Sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme (164 Abs. 1 Satz 6, § 178 Abs. 2 SGB IX). Die vorliegenden Bewerbungen Schwerbehinderter sind mit ihr zu erörtern.

3. Anspruch auf Einladung

Haben schwerbehinderte Personen sich auf eine Stelle mit einem Umfang von mindestens 18 Stunden pro Woche beworben oder hat die Agentur für Arbeit oder der Integrationsfachdienst solche vorgeschlagen, lädt die Universität sie zu einem Vorstellungsgespräch bzw. Vorstellungsvortrag in Berufungsverfahren ein. Eine Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (165 Sätze 3 und 4 SGB IX). Von dem Vorstellungsgespräch bzw. Vorstellungsvortrag einer schwerbehinderten Person ist nur dann abzusehen, wenn zwischen der Universität und der Schwerbehindertenvertretung Einvernehmen darüber besteht, dass diese für den freien Arbeitsplatz nicht in Betracht kommt (Ziffer 4.4.6 Abs. 1 Satz 3 der Inklusionsrichtlinien).

4. Unterrichtung über die Vorauswahlentscheidung

Nach der Anhörung ist die Schwerbehindertenvertretung über die getroffene Vorauswahlentscheidung unverzüglich zu unterrichten (§ 178 Abs. 2 SGB IX). Sie entscheidet autonom, auf welche Art und Weise sie am Bewerbungsverfahren teilnimmt. Schwerbehinderte Personen haben keinen Anspruch darauf, dass die Schwerbehindertenvertretung persönlich an Vorstellungsgesprächen teilnimmt.

5. Recht auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen

Die Schwerbehindertenvertretung hat ein Recht auf Einsicht in alle entscheidungserheblichen Bewerbungsunterlagen der zum Vorstellungsgespräch geladenen (behinderten und nicht behinderten) Personen (Ziffer 4.4.5 Satz 4 der Inklusionsrichtlinien).

6. Teilnahme am Vorstellungsgespräch

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Teilnahme an allen Vorstellungsgesprächen und ist rechtzeitig zu laden (§ 178 Abs. 2 Satz 4 SGB IX).

Bewerberinnen und Bewerber können auf die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung verzichten; sie sind hierauf in neutraler Form hinzuweisen (Ziffer 4.4.6 Abs. 1 Sätze 5 und 6 der Inklusionsrichtlinien).

7. Unterrichtung über die beabsichtigte Einstellungsentscheidung und Erörterung

Die Schwerbehindertenvertretung ist über die beabsichtigte Entscheidung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor der Entscheidung anzuhören (§ 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Liegen Bewerbungen schwerbehinderter Personen vor und ist die Schwerbehindertenvertretung mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden, ist die Entscheidung mit ihr zu erörtern und die betroffenen schwerbehinderten Personen sind zu hören (Ziffer 4.4.7 Sätze 1 und 2 der Inklusionsrichtlinien). Das gilt entsprechend für den Personalrat bei wissenschaftsunterstützendem Personal und einem Stellenumfang von mindestens 18 Stunden pro Woche.

8. Mitteilung der getroffenen Entscheidung

Alle Beteiligten sind unter Darlegung der Gründe über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu unterrichten (§ 164 Abs. 1 Satz 9 SGB IX).

9. Keine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung ist nicht zu beteiligen, wenn die schwerbehinderte Person die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt (§ 164 Abs. 1 Satz 10 SGB IX).

10. Verstoß gegen die Beteiligungsgrundsätze

Wird gegen die genannten Beteiligungsgrundsätze verstoßen, ist eine ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung getroffene Entscheidung auszusetzen. Die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen; dann ist endgültig zu entscheiden (§ 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

Passau, 22.06.2021

gez.

Klaus Hammer-Behringer
Leiter Abteilung Personal